

Luzern, 18. Februar 2025

**ANTWORT AUF ANFRAGE**

**A 260**

Nummer: A 260  
Protokoll-Nr.: 200  
Eröffnet: 09.09.2024 / Bildungs- und Kulturdepartement i.V. mit Finanzdepartement

**Anfrage Nussbaum Adrian und Mit. über die Bedeutung der Kirchensteuern für juristische Personen im Kanton Luzern**

Zu Frage Nr. 1: Wie haben sich die Kirchensteuern für juristische Personen im Kanton Luzern in den vergangenen Jahren entwickelt?

In den Steuerperioden 2013 bis 2023 wurden durchschnittliche Kirchensteuern in der Höhe von 26 Millionen Franken pro Jahr an juristische Personen in Rechnung gestellt. Die positive Entwicklung der letzten Jahre im Bereich der Steuererträge der juristischen Personen spiegelt sich auch in der Kirchensteuer wieder. Die geschuldete Kirchensteuer durch juristische Personen hat sich seit 2013 von 16 Millionen auf 48 Millionen im Jahr 2023 erhöht.

Zu Frage Nr. 2: Wie verteilen sich diese Steuereinnahmen auf die drei anerkannten Landeskirchen?

Im Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2023 betrug der Anteil an den gesamten Kirchensteuern 0.2-0.3 % für die christkatholische Kirchengemeinde, 15 -16.5 % für die reformierte Kirchengemeinde und 83 - 85% für die römisch-katholische Kirchengemeinde.

Zu Frage Nr. 3: Die Steuereinnahmen sind zweckgebunden für «soziale und kulturelle Tätigkeiten». Was bzw. welche gesellschaftlichen Leistungen sind darunter zu verstehen? Für wen erbringen die Landeskirchen diese Leistungen?

Die Ziele dieser Tätigkeiten sind in den Kirchenverfassungen verankert und umfassen Bereiche wie Seelsorge sowie soziale und kulturelle Leistungen. Für die Verwendung der Kirchensteuern juristischer Personen sind die folgenden Zwecke im Gesetz über die Kirchenverfassung definiert (SRL NR. [187](#) § 9<sup>quater</sup> ff.):

## **1. Soziale Tätigkeiten:**

- a. Generationenarbeit: Seniorenarbeit, Unterstützung junger Familien, Ehe- und Partnerschaftsberatung;
- b. offene Jugendarbeit;
- c. Unterstützung des sozialen Lebens, kirchliche Sozialberatung;
- d. Integrationsarbeit;
- e. Initiierung von sozialen Projekten (z.B. zur Förderung der Freiwilligenarbeit, der Flüchtlingsbetreuung oder der Sterbebegleitung);
- f. Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen, Sozialarbeit und Einzelfallhilfe;
- g. weltweite Katastrophenhilfe, Entwicklungszusammenarbeit;
- h. Zusammenarbeit mit sozialen Institutionen;
- i. Unterstützung von sozialen Institutionen.

## **2. Kulturelle Tätigkeiten:**

- a. Unterhalt von Kulturgütern, Denkmalschutz;
- b. Unterhalt von wertvollen Instrumenten, wie Orgeln;
- c. Archivierung von Akten der Kirchgemeinden sowie von Bau-, Kulturgüter- und Pfarreiakten;
- d. Leistungen an kulturell tätige Organisationen;
- e. kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte;
- f. Unterstützung des kulturellen Lebens, Beiträge ans Dorf- und Stadt Leben, Quartierarbeit.

In den Jahresberichten bzw. Jahresrechnungen der im Kanton Luzern anerkannten Religionsgemeinschaften wird ausdrücklich auf die Zweckbindung der Kirchensteuern juristischer Personen für soziale und kulturelle Tätigkeiten hingewiesen. Zusätzlich wird darin die Verwendung der Erträge aus den Kirchensteuern für juristische Personen aufgezeigt, wobei je nach Landeskirche in unterschiedlichem Detaillierungsgrad.<sup>1</sup> Vergleiche auch Frage 4.

Unser Rat erkennt die Landeskirchen als wichtige gesamtgesellschaftliche Akteure, die einen wesentlichen Beitrag zum gesellschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, zur Lebensqualität und Gesundheit der Luzerner Bevölkerung leisten. Die Dienstleistungen der Landeskirchen in den Bereichen Soziales, Bildung und Kultur sind für die Luzerner Bevölkerung von grosser Bedeutung.

Zu Frage Nr. 4: Wie wird kontrolliert, dass diese finanziellen Mittel zweckgebunden verwendet werden?

Gemäss Gesetz übt der Synodalrat die Aufsichtsfunktion über die Kirchgemeinden aus (§ 5 Gesetz über die Kirchenverfassung; SRL [187](#)) und erstattet gegenüber der Synode alljährlich oder jedes zweite Jahr Bericht (§ 5 Abs. 3 Gesetz über die Kirchenverfassung). Letztere setzt den Voranschlag der Landeskirche fest und nimmt die Jahresrechnungen der Landeskirche ab (§ 4 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 Gesetz über die Kirchenverfassung).

<sup>1</sup> Römisch-katholische Kirche: [https://www.lukath.ch/assets/Dokumente/Downloads/Synodalverwaltung/jahresbericht\\_2023\\_alles\\_01.pdf](https://www.lukath.ch/assets/Dokumente/Downloads/Synodalverwaltung/jahresbericht_2023_alles_01.pdf), S. 35; christkatholische Kirche: [https://christkatholisch.ch/luzern/wp-content/uploads/sites/2/2024/05/240623\\_jahresbericht\\_kirchenratpfarramt\\_und\\_kommentar\\_jahresprogramm\\_2023.pdf](https://christkatholisch.ch/luzern/wp-content/uploads/sites/2/2024/05/240623_jahresbericht_kirchenratpfarramt_und_kommentar_jahresprogramm_2023.pdf); reformierte Kirche: [https://www.reflu.ch/landeskirche/05%20Service/03%20Downloads/01%20Synode/2024-05-22-25\\_Fr%C3%BCjahrssynode/06\\_BA346\\_Jahresrechnung\\_2023.pdf](https://www.reflu.ch/landeskirche/05%20Service/03%20Downloads/01%20Synode/2024-05-22-25_Fr%C3%BCjahrssynode/06_BA346_Jahresrechnung_2023.pdf), S. 25

Die Landeskirchen haben für sich ein «Berechnungsschema» entwickelt, welches ihnen ermöglicht, die Ausscheidung von Ausgaben für soziale und kulturelle Tätigkeiten zu beziffern. Die römisch-katholische Landeskirche und ihre 83 Kirchgemeinden leisteten 2022 soziale und kulturelle Dienstleistungen in der Höhe von 33,3 Millionen Franken. Die reformierte Landeskirche leistete Ausgaben in der Höhe von 6,1 Millionen Franken. Dienstleistungen werden teilweise auch ökumenisch erbracht, unter anderem im Bereich der Spital-, Gefängnis- und Notfallseelsorge.

Zu Frage Nr. 5: Rechnet der Regierungsrat damit, dass Unternehmen bei einer Freiwilligkeit überhaupt noch Kirchensteuern entrichten, oder kommt die Freiwilligkeit de facto einer Abschaffung gleich?

Die Freiwilligkeit zur Zahlung der Kirchensteuern für juristische Personen kommt einer Abschaffung der Kirchensteuer für diese Personengruppe gleich. Wir verweisen dazu auch auf die Antwort auf das Postulat P 224 von Scherer Heidi und Mit. über die Freiwilligkeit zur Zahlung von Kirchensteuern von juristischen Personen.

Zu Frage Nr. 6: Mit welchen Konsequenzen für die Tätigkeiten und Leistungen der Landeskirchen rechnet der Regierungsrat, wenn die juristischen Kirchensteuern (ganz oder teilweise) wegfallen?

Es ist davon auszugehen, dass die Landeskirchen vom Wegfall der juristischen Kirchensteuer in unterschiedlichem Ausmass betroffen wären. Es ist zu erwarten, dass sich die Landeskirchen aus einem wesentlichen Teil ihrer Aktivitäten zurückziehen müssten. Davon wären auch Projekte betroffen, die Staat und Kirche gemeinsam finanzieren.

Zu Frage Nr. 7: Wer würde bzw. müsste die finanzielle Unterstützung für «soziale und kulturelle Tätigkeiten» anstelle der Landeskirchen übernehmen?

In allen Bereichen, in denen der Kanton oder die Gemeinden einen gesetzlichen Auftrag haben, würden die Leistungen (weiterhin) von der öffentlichen Hand erbracht. Ein Leistungsabbau gegenüber dem Status Quo wäre jedoch realistisch. Es ist davon auszugehen, dass ein Rückzug der Kirchen aus karitativen Engagements den Druck auf einen Ausbau staatlicher Leistungen in diesem Bereich erhöhen würde.